

Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen

Änderung vom 27. August 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende neue Abs. 3 bis 5 beigefügt:

³ Anstelle der Altersentlastung gemäss Abs. 1 kann die Schulleitung, sofern es der Schulbetrieb zulässt, den Lehrpersonen einen bezahlten Urlaub im Rahmen des vertraglichen Beschäftigungsgrades gewähren. Der Urlaub dauert ein Semester und muss zwischen dem vollendeten 55. und dem 60. Altersjahr bezogen werden. Der Urlaub ist schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen, die dem Zeitpunkt des Urlaubs zustimmen muss.

⁴ Die Lehrpersonen, welche anstelle der Altersentlastung den Urlaub beanspruchen, haben bei vorzeitiger Pensionierung die bereits bezogene Leistung anteilmässig zurückzuerstatten.

⁵ Bei Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs nach Abs. 3 entsteht ein Anspruch auf Ersatz der ausfallenden Urlaubstage, sofern die Krankheit oder der Unfall ärztlich bescheinigt wird. Die Krankheit oder der Unfall während des bezahlten Urlaubs ist umgehend zu melden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend am 1. August 2013 wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Der Präsident:

Der Vizestaatsschreiber:

Dr. Guy Morin

Marco Greiner